

RECHT UND POLIZEI: WAS DARF DIE POLIZEI TUN – UND WAS NICHT?

EINE ANLEITUNG ZUR ZIVILCOURAGE

INHALT

Einführung	2
Personenkontrolle/Ausweiskontrolle	3
Informationen	5
Durchsuchungen (Rucksack, Kleidung etc.).....	7
Hausdurchsuchung	7
Festnahme	9
Was tun bei Fehlverhalten durch die Polizei.....	10
1. Schritt: Dokumentieren.....	10
2. Schritt: Hilfe und Beratung holen.....	10
3. Schritt Beschwerde	11

Einführung

Die Polizei ist gesetzlich verpflichtet, bei der Ausübung ihrer Aufgaben die Menschenwürde aller Personen zu achten und darf keine Diskriminierung ausüben. Es ist ausdrücklich verboten, Personen aufgrund ihrer Herkunft, Hautfarbe, Geschlecht, Religion, politischen Meinung oder sexuellen Orientierung schlechter zu behandeln.

Dennoch zeigen Erfahrungen von marginalisierten Gruppen, wie migrantisch gelesenen Personen, ein anderes Bild. Diese Diskriminierungen sind keine Einzelfälle, sondern weisen auf strukturelle Mängel in der österreichischen Behördenpraxis hin¹.

Deshalb ist es umso wichtiger, dass die Zivilgesellschaft aufmerksam auf das Verhalten von Polizist*innen gegenüber marginalisierten Personen reagiert und diese bestmöglich unterstützt. Ein grundlegendes Verständnis der Befugnisse der Polizei ist dabei unbedingt notwendig.

Dieser Leitfaden soll eine praktische Anleitung bieten, wie man Betroffene unterstützen kann und gleichzeitig ein Aufruf zur Zivilcourage sein.

¹ uA.: Eine Studie der European Union Agency for Fundamental Rights verzeichnet in Österreich im europäischen Vergleich die höchste Anzahl von Polizeikontrollen von Personen mit subsahara-afrikanischem Hintergrund, die als Formen von ethnic profiling wahrgenommen werden. Siehe dazu European Union *Second European Union Minorities and Discrimination Survey* (EU MIDIS II) ISBN 978-92-9491-761-4 (European Union Agency for Fundamental Rights 2017) S 71.

Sie werden Zeug*in eines Polizeieinsatzes und vermuten diskriminierende Motive dahinter? Grundsätzlich gibt es zwei Möglichkeiten:

1. Sie verbleiben in der Nähe als **Beobachter*in** und gehen nach Ende des Einsatzes auf die betroffene Person zu um sie zu unterstützen.
2. Sie stehen der betroffenen Person noch während des Einsatzes als **Vertrauensperson** zur Seite!

Hierbei gilt:

KONSENS

Vor JEDEM Schritt ist zuerst die betroffene Person zu fragen, ob sie das möchte!

DEESKALIEREN

Der Kontakt zu Polizei kann muss immer ruhig und höflich bleiben, eine weitere Eskalation schadet vor Allem der betroffenen Person!

KONTAKT

Der Austausch von Kontaktdaten ist wichtig für den Fall, dass die betroffene Person eine Zeug*innenaussage benötigt.

TIPP: Sollte die Muttersprache der betroffenen Person nicht Deutsch sein, ist es hilfreich, die Person auf der Sprache anzusprechen, die Sie als seine/ihre Muttersprache vermuten. Das schafft Vertrauen und zeigt, dass Sie Ihr Gegenüber respektieren! Dazu müssen Sie nur einen Satz kennen (oder schnell googeln).

Personenkontrolle/Ausweiskontrolle

Beispiel: Die Polizei kommt auf der Straße ohne irgendeinen Grund auf eine migrantisch gelesene Person zu und will deren Ausweis sehen. Darf sie das?

Die Polizei kann eine Person nach ihrem Ausweis fragen, um Ihre Identität festzustellen. Sie braucht dafür aber einen (gesetzlich festgelegten) Grund.

Diese Gründe (§35 SPG, §36 BFA-VG, § 34 FPG) sind:

- Wenn die Polizei glaubt, dass eine Person an einer Straftat beteiligt war. In dem Fall muss sie der Polizei Namen, Geschlecht, Geburtsdatum, Geburtsort, Beruf und Wohnanschrift nennen. Darüber hinaus müssen Sie keine Angaben machen.
- Wenn eine Person über eine Straftat, die jemand anderes begangen hat, Auskunft geben können. Die Person muss der Polizei nur Namen, Geburtsdatum und Wohnanschrift nennen. Darüber hinaus müssen Sie keine Angaben machen.
- Wenn die Polizei annimmt, dass sich eine Person rechtswidrig im Bundesgebiet aufhalten (zB weil es eine Rückkehrentscheidung gibt, oder weil jemand ohne Berechtigung nach Österreich eingereist sind). In diesem Fall muss die betroffene Person der Polizei Namen, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit (oder den Umstand, dass Sie staatenlos sind) und Wohnanschrift nennen. Darüber hinaus müssen keine Angaben gemacht werden.
- Die Polizei darf auch auf Bahnhöfen, an denen Zügen in andere Länder fahren, Identitätskontrollen durchführen.
- Außerdem darf die Polizei die Identität einer Person kontrollieren, wenn sie annimmt, dass diese aufgrund Ihres psychischen Gesundheitszustandes andere gefährden könnte. Die Person muss der Polizei Namen, Geburtsdatum und Wohnanschrift nennen.
- Die Polizei darf auch Minderjährige kontrollieren, wenn sie annimmt, dass diese von zu Hause abgängig sind.

In all diesen Fällen ist man* verpflichtet, den Ausweis herzuzeigen! Insgesamt gilt: **Die Polizei muss eine Erklärung dafür haben, dass sie einen dieser Gründe annimmt! Sie kann das (rechtlich) nicht, weil jemand zb.: nicht deutsch spricht oder aus einem bestimmten Herkunftsland kommt.**

TIPP:

Für Beobachtende: Begeben Sie sich in unmittelbare Nähe des Einsatzes, von wo Sie die Unterhaltung gut hören können. Gehen Sie für sich selber durch, ob einer der Gründe für die Ausweiskontrolle vorliegt. Gehen Sie nach Ende des Polizeieinsatzes zur betroffenen Person und fragen Sie, ob alles in Ordnung ist und ob Sie sie unterstützen können.

Für Vertrauenspersonen: Fragen Sie zuerst die betroffene Person, ob sie Unterstützung benötigt und ob Sie ihre Vertrauensperson sein können. Wenn die Situation es zulässt, raten Sie der betroffenen Person, sich zu erkundigen ob sie den Ausweis herzeigen MUSS und welchen konkreten Grund es dafür gibt. Wenn der Grund nicht eindeutig nach den obigen Vorschriften vorliegt, bitten Sie um die Dienstnummer des Polizisten/der Polizistin. **Bleiben Sie immer höflich gegenüber der Polizei! Eine Eskalation schadet vor allem der betroffenen Person! Eine Verhinderung oder Verzögerung der Amtshandlung ist strafbar!**

Besprechen Sie den Einsatz nach und informieren Sie die betroffene Person über Beratungsstellen und stellen Sie Ihre Kontaktdaten zur Verfügung.

Informationen

Beispiel 1: Ich treffe mich mit meinen Freunden im öffentlichen Raum. Die Polizei kommt auf migrantisch gelesene Personen neben uns zu und fragt was sie da machen.

Beispiel 2: Die Polizei klingelt bei mir zuhause und fragt ob meine Mitbewohnerin plant, in ihr Herkunftsland zurückzukehren.

Diese Befragungen stehen oft in Verbindung mit einer Ausweiskontrolle. Es gelten jedoch andere Regeln. **Grundsätzlich gilt, dass alle Informationen, die unser Privatleben betreffen, datenschutzrechtlich geschützt sind, auch gegenüber der Polizei (§ 1 DSG)!**

Die Polizei **kann** Informationen über unser Privatleben (mit wem treffe ich mich, was mache ich dort, was sind meine Zukunftspläne) einholen, wenn zB. sie annehmen, dass jemand Informationen zu

-einer Straftat hat

- die rechtswidrige Einreise oder den rechtswidrigen Aufenthalt einer Person hat, die nicht die österreichische Staatsbürgerschaft hat

ABER: Die Auskünfte sind **freiwillig** und das müssen die Polizist*innen auch deutlich sagen (§54 SPG, § 33 FPG)! **Wenn ich nicht antworten möchte, dann kann mich die Polizei nicht dazu zwingen!**

TIPP:

Beispiel 1:

Für Beobachtende: Begeben Sie sich in unmittelbare Nähe des Einsatzes, von wo Sie die Unterhaltung gut hören können. Gehen Sie für sich selber durch, ob einer der Gründe für die Informationsabfrage vorliegt. Gehen Sie nach Ende des Polizeieinsatzes zur betroffenen Person und fragen Sie ob alles in Ordnung ist und ob Sie unterstützen können.

Für Vertrauenspersonen: Fragen Sie zuerst die betroffene Person, ob sie Unterstützung benötigt und ob Sie ihre Vertrauensperson sein können. Wenn die Situation es zulässt, raten Sie der betroffenen Person, sich zu erkundigen ob sie die Informationen geben MUSS und was der konkrete Grund dafür ist. Bitten Sie um die Dienstnummer des Polizisten/der Polizistin. **Bleiben Sie immer höflich gegenüber der Polizei! Eine Eskalation schadet vor allem der betroffenen Person! Eine Verhinderung oder Verzögerung der Amtshandlung ist strafbar!**

Beispiel 2: Wenn Sie die Polizei fragt ob Ihre Mitbewohnerin plant in ihr Herkunftsland zurückzukehren, sagen Sie deutlich, dass Sie keine Auskünfte machen wollen. Lassen Sie sich den konkreten Grund für die Abfrage geben (lassen Sie sich die Paragraphen aufschreiben) und bitten Sie um die Dienstnummer des Polizisten/ der Polizistin.

Durchsuchungen (Rucksack, Kleidung etc.)

Beispiel: Die Polizei kommt auf meine Freundesgruppe zu und sagt zu meinem migrantisch gelesenen Freund, dass sie seinen Rucksack kontrollieren wollen.

Darf sie das?

Die Polizei darf eine Person und dessen Taschen durchsuchen (auch Koffer etc.) wenn sie jemand festgenommen hat oder wenn

- jemand bei einer Straftat erwischt wird.
- Die Polizei eine Straftat aufklären muss und die Durchsuchung dafür notwendig ist.
- die Polizei annimmt, dass jemand verbotene Gegenstände besitzt (§ 40 SPG) (Waffen, Drogen, etc.). → **Für diese Annahme braucht es einen Grund!**

TIPP: Wenn die Polizei den Rucksack Ihres Friends kontrollieren möchte, fragen Sie ihn ob Sie seine Vertrauensperson sein können. Fragen Sie, ob Ihr Freund die Kontrolle zulassen MUSS. Fragen Sie die Polizei danach nach dem Grund und wie sie zu der Annahme gekommen ist. Empfehlen Sie ihrem Freund, sich nicht gegen die Kontrolle zu wehren aber deutlich zu sagen, dass die Durchsuchung nicht freiwillig passiert und dass er das nicht möchte! Lassen Sie sich den konkreten Grund geben (lassen Sie sich die Paragraphen aufschreiben) und bitten Sie um die Dienstnummer des Polizisten/ der Polizistin.

Wie immer gilt: **Bleiben Sie immer höflich gegenüber der Polizei! Eine Eskalation schadet vor allem der betroffenen Person! Eine Verhinderung oder Verzögerung der Amtshandlung ist strafbar!**

Hausdurchsuchung

Beispiel: Die Polizei klingelt bei meinen Nachbarn und sagt, sie möchte die Wohnung betreten.

Darf sie das?

Grundsätzlich ist das eigene Heim ein **geschützter Bereich**, der nur betreten werden darf, wenn **der*die Besitzer*in zustimmt** (Hausrecht). Davon gibt es allerdings Ausnahmen:

Ich muss die Polizei in meine Wohnung lassen, wenn:

- der Verdacht besteht, dass **eine strafbare Handlung vorliegt oder ein gefährlicher Angriff bevorsteht (§ 39 SPG)**

Beispiele:

- Jemand schreit in der Wohnung um Hilfe (§ 39 SPG)

Aber auch:

- Wenn die Vermutung besteht, dass sich mindestens drei Personen, die nicht die österr. Staatsbürgerschaft haben aufhalten und eine*r von ihnen sich nicht rechtmäßig im Land aufhält (§ 36 FPG).
- Wenn die Vermutung besteht, dass jemand ohne rechtmäßigen Aufenthalt einer unerlaubten Erwerbstätigkeit nachgeht (§ 36 FPG).

Oder

- Die Polizei eine vom Gericht bewilligte **Anordnung** der Staatsanwaltschaft **oder** einen **Durchsuchungsauftrag** des BFA oder einer anderen Behörde haben

➔ **Kurz: entweder es handelt sich um eine Straftat die SOFORT abgewendet werden muss oder das Leben oder die Gesundheit eines Menschen in Gefahr ist, oder die Polizei hat eine Bestätigung vom Gericht oder dem BFA oder einer anderen Behörde.** Die Polizei kann auch sonst ohne Grund bitten, in die Wohnung kommen zu dürfen. In diesem Fall kann ich den Zutritt verweigern!

TIPP: Wenn die Polizei in die Wohnung ihrer Nachbarn möchte, fragen Sie zuerst die betroffene Person, ob sie Unterstützung benötigt und Sie ihre Vertrauensperson sein können. Fragen Sie auch noch einmal nach, ob Ihre Nachbarn die Polizisten hineinlassen MÜSSEN. Fragen Sie nach dem Grund der Hausdurchsuchung und ob sie einen Auftrag vom Gericht oder einer Behörde haben. Raten Sie Ihren Nachbarn noch einmal deutlich zu sagen, dass Sie die Durchsuchung nicht freiwillig durchführen lassen aber sich nicht dagegen zu wehren. Lassen Sie sich den konkreten Grund geben (lassen Sie sich die Paragraphen aufschreiben) und bitten Sie um die Dienstnummer des Polizisten/ der Polizistin.

Wie immer gilt: **Bleiben Sie immer höflich gegenüber der Polizei! Eine Eskalation schadet vor allem der betroffenen Person! Eine Verhinderung oder Verzögerung der Amtshandlung ist strafbar!**

Festnahme

Beispiel 1: Die Polizei sagt, die Person neben mir im Bus muss mit auf die Polizeiwache kommen!

Beispiel 2: Die Polizei ruft an und fragt ob ich auf die Polizeiwache kommen kann um eine Aussage zu einer Person zu machen.

Grundsätzlich gilt: Wenn die Polizei sagt, jemand MUSS mitkommen, dann handelt es sich um eine Festnahme.

Wenn jemand von der Polizei festgenommen (verhaftet) werden, sind folgende Punkte wichtig:

- Sie haben immer das Recht, einen **Rechtsanwalt** oder eine **Rechtsanwältin** beizuziehen. Der rechtsanwaltliche Journdienst für festgenommene Beschuldigte der Österreichischen Rechtsanwaltskammer ist rund um die Uhr unter **0800/376 386** erreichbar (die erste telefonische Beratung ist kostenlos!)
- Sie sollten sich **nicht gegen die Festnahme wehren**, da dies (weitere) strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen kann
- Sie haben das Recht, jemanden über Ihre Festnahme zu **informieren**
- Die Polizei muss Ihnen den **Grund für die Verhaftung bekannt** geben und Sie über Ihre Rechte und Pflichten belehren (Informationsblatt in einer für Sie verständlichen Sprache)
- Sie dürfen die Aussage verweigern und haben das Recht zu schweigen
- Unterschreiben Sie das Protokoll über Ihre Vernehmung nur, wenn Sie damit einverstanden sind und alles richtig niedergeschrieben wurde.

Wenn die Polizei fragt, ob ich kommen **KANN**, dann ist das als **formlose Einladung** zu verstehen.

TIPP:

Beispiel 1: Wenn die Polizei jemandem sagt, er solle auf die Polizeiwache kommen, fragen Sie zuerst die betroffene Person, ob sie Unterstützung benötigt und Sie ihre Vertrauensperson sein können. Fragen Sie die Polizei ob es sich um eine Festnahme handelt und die Person mitkommen MUSS. Wenn ja, empfehlen Sie der Person sich nicht zu wehren und raten Sie ihm, so schnell wie möglich beim rechtsanwaltlichen Journdienst anzurufen.

Beispiel 2: Wenn die Polizei sagt, sie müssen nicht, aber KÖNNEN kommen, bitten Sie darum, die Anfrage schriftlich zu beantworten und lassen Sie sich bei Bedarf davor beraten.

Was tun bei Fehlverhalten durch die Polizei

1. SCHRITT: DOKUMENTIEREN

Filmen/Fotos

Es ist erlaubt, Polizisten bei Amtshandlung zu filmen oder Fotos zu machen. Die Polizei darf einen nicht daran hindern.

Achtung beim Posten im Internet: Grundsätzlich ist es **nicht** erlaubt, die Fotos oder Videos auf social media (Instagram, Facebook, etc) zu stellen. Es gibt aber Ausnahmen! Vor einer Veröffentlichung ist es ratsam, sich an eine Beratungsstelle zu wenden.

*Zeug*innen*

Es ist immer gut, wenn man Kontaktdaten mit betroffenen Personen austauscht, um ggf als Zeug*in aussagen zu können!

Dienstnummer der Polizisten

Wenn möglich, notieren Sie sich die 7-stellige Dienstnummer des Polizisten/der Polizisten; diese müssen sie hergeben (§9 RL-VO).

Erinnerungshilfe

Sobald die Situation beendet ist, schreiben Sie alle Details nieder. Was ist wann wo genau ist passiert? Wer war alles anwesend? Was hat die Polizei gesagt? Was haben andere geantwortet? Was genau hat die Polizei gemacht?

Verletzungen und sonstige Schäden

Sollte jemand Verletzungen haben machen Sie Fotos und gehen Sie mit der betroffenen Person sofort zum Arzt/Ärztin und lassen Sie die Verletzungen dokumentieren.

Sollten Gegenstände beschädigt sein, machen Sie Fotos und raten der betroffenen Person, die Gegenstände zu behalten!

2. SCHRITT: HILFE UND BERATUNG HOLEN

Empfehlen Sie der betroffenen Person sobald wie möglich Kontakt zu einer Beratungsstelle aufzunehmen um die rechtlichen Möglichkeiten abzuklären!

Die **Diakonie Rechts- und Sozialberatung** kann hier gerne unterstützen!

Weitere Beratungsstellen sind zB.:

ZARA Zivilcourage und Anti-Rassismus-Arbeit

TelNr. +43 1 929 13 99

Email: office@zara.or.at

Dokumentationsstelle Islamfeindlichkeit und antimuslimischen Rassismus

TelNr. +43 676 40 40 005

Email: office@dokustelle.at

3. SCHRITT BESCHWERDE

Nach einer Handlung durch die Polizei hat man*grundsätzlich **sechs Wochen Zeit**, eine Beschwerde zu erheben! Grundsätzlich gilt: je früher man* sich Rechtsbeistand holt, desto besser. So können Beweise gesichert, und rechtzeitig über eine Beschwerde entscheiden werden!